



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Begleitschreiben zur Veröffentlichung des Scoping-Papiers im Internet

Karlsruhe 06.04.2022

Name TobiasStöhr-Neumann

Durchwahl 0721 926-7704

Aktenzeichen 17-0513.2 (G. Heidelberg/2)
(Bitte bei Antwort angeben)

Rad- und Fußwegverbindung über den Neckar und die B37 zwischen dem Neuenheimer Feld im Norden und der Großen Ochsenkopfwiese im Süden; Scoping-Verfahren nach § 13 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) – Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heidelberg plant eine neue Nord-Süd-Achse für den nicht motorisierten Verkehr. Ziel ist es, das Gelände der Universitätskliniken im Neuenheimer Feld mit den südlich des Neckars gelegenen Stadtteilen zu verbinden. In diesem Zusammenhang soll eine Rad- und Fußgängerbrücke über den Neckar errichtet werden. Durch die neue Rad- und Fußgängerbrücke soll die bestehende Wegeverbindung über die Ernst-Walz-Brücke entlastet und das Radwegenetz zukunftsfähig ausgebaut werden. Der Radverkehr soll dadurch attraktiver werden. Nutzer des Neuenheimer Feldes sollen eine umweltfreundliche Anbindung zum Hauptbahnhof und den Stadtteilen südlich der Bahnlinie Mannheim – Heidelberg erhalten.

Die geplante Rad- und Fußgängerbrücke soll vom nördlichen Neckarufer über die Gneisenapark genannte Freifläche an der Vangerowstraße bis zur Großen Ochsenkopfwiese im Süden spannen und damit sowohl den Neckar als auch die B 37 queren. Darüber hinaus soll die Brücke im Bereich Gneisenapark die vom Land Baden-Württemberg geplante Radschnellverbindung von Heidelberg nach Mannheim kreuzen.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Heidelberg als Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Scoping-Verfahrens (§ 13 UVwG) beantragt und

Unterlagen auf Basis des derzeitigen Planungsstands erstellt, die Sie unter folgendem Link finden:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt1/ref17/seiten/scopingverfahren>

Darüber hinaus hat die Stadt Heidelberg die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Bau der Rad- und Fußgängerbrücke über den Neckar und die B37 zwischen dem Neuenheimer Feld im Norden und der Großen Ochsenkopfwiese im Süden beantragt (§ 12 Abs. 6 S. 1 UVwG). Dies erachtet die Planfeststellungsbehörde für zweckmäßig, was sie der Stadt Heidelberg mit Schreiben vom 06.04.2022 mitgeteilt hat. Für das genannte Vorhaben besteht daher nach § 12 Abs. 6 S. 2 UVwG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird nunmehr ein Scoping-Verfahren nach § 13 UVwG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Pandemie wird zur Reduzierung von Kontakten auf die Durchführung eines öffentlichen Besprechungstermins verzichtet. Das Verfahren wird stattdessen zunächst schriftlich durchgeführt. Sofern es nach Erhalt der Stellungnahmen noch klärungsbedürftige Punkte gibt, wird hierfür ein gesonderter Scoping-Termin anberaumt werden.

Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den

gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um **schriftliche Stellungnahme** zum Scoping-Papier gebeten.

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, beispielsweise durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden.

Durch die Einstellung der Unterlagen auf dieser Homepage soll daher die Öffentlichkeit ebenfalls die Gelegenheit erhalten, sich zu informieren und sich bereits in diesem frühen Planungsstadium zum Vorhaben zu äußern.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde bis spätestens **20.05.2022** die Stellungnahmen und Hinweise zu dem Vorhaben schriftlich oder gerne auch elektronisch an die E-Mail-Adresse martina.ott2@rpk.bwl.de zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Äußerungen, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ zum UVPG vorbestimmt.

§ 16 Abs. 1 UVPG enthält die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Nach § 16 Abs. 3 UVPG muss der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten Angaben enthalten, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist nach bzw. i.S.v.

§ 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentcheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Stöhr-Neumann

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf unserer Internetseite [Datenschutzerklärungen](#), unter dem Titel [24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#), abgerufen werden.